



SEECLUBKÜSNACHT

Ruderordnung

März 2016

Ruderordnung

1 Mitgliederstatus

1.1 Übersicht über die Einteilung

1.1.1 Aktiv- und Juniorenmitglieder des SCK sowie Kandidaten für die Mitgliedschaft im SCK werden aufgrund formeller Voraussetzungen, ihrer rudertechnischen Fähigkeiten sowie weiterer Qualifikationen in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) A-Ruderer (= allgemeine Ruderer) und
- b) G-Ruderer (= gewandte Ruderer)

1.1.2 Die in Ziffer 1.1.1 aufgeführte Gruppierung bezweckt:

- a) den sicheren Ruderbetrieb
- b) die fachmännische Handhabung der verschiedenen Bootstypen
- c) den Ansporn zur Verbesserung der Rudertechnik
- d) die Förderung der allgemeinen Interessen des SCK

1.1.3 Für Juniorenmitglieder, Passivmitglieder, und Gäste des SCK sowie Teilnehmer der Anfänger- und Einführungskurse gelten die in der vorliegenden Ruderordnung aufgeführten besonderen Regeln (vgl. insbesondere die Ziffern 3.1.2 – 3.1.5, 6.1.6 und 6.3.6).

1.2 Voraussetzungen des A-Ruderer-Status

1.2.1 Formelle Voraussetzungen

- a) Einreichung eines Antrages auf SCK-Mitgliedschaft und
- b) dessen Annahme durch den Vorstand

1.2.2 Rudertechnische Voraussetzung

Nachweis genügender rudertechnischer Fertigkeiten.

Diese rudertechnischen Fertigkeiten können auf folgende Weise erworben werden:

- a) durch Kurse, die nach einem SCK-Ausbildungs- und Integrationskonzept durchgeführt werden, oder
- b) durch Instruktion durch erfahrene SCK-Mitglieder in Gruppen, oder individuell, oder
- c) durch eine vom Vorstand anerkannte Ruderschule, oder
- d) durch fundierte Ruderausbildung ausserhalb des SCK.

Folgende Ausbildungsmodule sollten absolviert werden, um die rudertechnischen Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Instruktion des Bewegungsablaufs (z.B. auf dem Ergometer)
- b) Instruktion der Rudertechnik
- c) Anleitung zur Bootshandhabung
- d) Orientierung über die wichtigsten Ruderkommandos
- e) Instruktion über die für das Rudern relevanten rechtlichen Normen
- f) mindestens 12 begleitete Ausfahrten

1.2.3 Weitere Voraussetzung

Vertrautheit mit den jeweils geltenden Regeln und Usanzen des SCK. Der Vorstand legt fest, wie diese Qualifikation erreicht werden kann.

1.3 Voraussetzungen des G-Ruderer-Status

1.3.1 Formelle Voraussetzungen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1:

- a) 3 Jahre Mitgliedschaft im SCK
- b) 2000 km Rudererfahrung

1.3.2 Rudertechnische Voraussetzungen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.2:

- a) Fähigkeit, eine Ruderausfahrt vorzubereiten und zu leiten
- b) Fähigkeit, ein Mannschaftsboot zu steuern
- c) Erfolgreiche Absolvierung aller jeweils durch den Vorstand unter Beizug erfahrener SCK-Mitglieder definierten Ausbildungsmodule

1.3.3 Weitere Voraussetzungen

Erfolgreiche Integration ins Clubleben des SCK, insbesondere durch:

- a) Teilnahme an Ruder-Anlässen des SCK
- b) Beteiligung an Putz- und Reparaturtagen, Reparatursessionen und Papiersammlungen des SCK, oder sonstige Einsätze zugunsten des SCK
- c) Übernahme von Betreuungsverantwortung gegenüber weniger geübten Ruderern.

1.4 Prüfung der Voraussetzungen zur Erreichung des Mitgliederstatus

- 1.4.1 Der Vorstand prüft und entscheidet, allenfalls unter Beizug erfahrener SCK-Mitglieder, über die Erfüllung der in den Ziffern 1.1 – 1.3 festgehaltenen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und veröffentlicht die jeweils aktuelle Liste der G-Ruderer.
- 1.4.2 Ändern sich die in Ziffer 1.3.2 aufgeführten Ausbildungsmodule, so behalten alle ihren bis zum Datum der Änderung bereits erworbenen Mitgliederstatus. Es ist aber den bisherigen Inhaber/-innen eines Mitgliederstatus empfohlen, allenfalls neu eingeführte Voraussetzungen in geeigneter Form nachträglich noch zu erfüllen resp. deren Erfüllung zu erneuern.

2 Bootskategorien

2.1 Übersicht

- 2.1.1 Alle Ruderboote des SCK sind aufgrund ihrer Konstruktionseigenschaften und ihres momentanen Zustands resp. ihrer speziellen Verwendung in Kategorien eingeteilt.
- 2.1.2 Es gibt folgende drei Bootskategorien:
 - a) A-Boote
 - b) G-Boote
 - c) R-Boote
- 2.1.3 Der Vorstand legt die Regeln für die Einteilung der SCK-Boote in diese Bootskategorien fest.
- 2.1.4 Eine Liste am Anschlagbrett im Bootshaus und das elektronische Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) geben Auskunft über die Einteilung der Boote.

2.2 Regeln für die einzelnen Bootskategorien

- 2.2.1 A-Boote stehen für den allgemeinen Ruderbetrieb für A- und G-Ruderer zur Verfügung.
- 2.2.2 G-Boote sind grundsätzlich den G-Ruderern vorbehalten. In Zweier- und Dreier-Booten wird zur Ausbildung jedoch pro Boot ein A-Ruderer an Stelle eines G-Ruders toleriert, bei Vierer-Booten zwei A-Ruderer und bei Achter-Booten deren vier.
- 2.2.3 R-Boote sind grundsätzlich ausschliesslich für Regattierende bestimmt. Der Vorstand legt die Regeln fest, wer zu den Regattierenden gehört und unter welchen Voraussetzungen R-Boote allenfalls auch von Nicht-Regattierenden benützt werden können.
- 2.2.4 Defekte oder aus anderen Gründen nicht einsatzbereite Boote (d.h. Boote, die nicht richtig eingestellt oder für eine Revision vorgesehen sind, etc.) gelten als gesperrt und dürfen nicht gefahren werden. Über die Sperrung entscheidet unter dem nachfolgend aufgeführten Vorbehalt der/die Ressortverantwortliche Infrastruktur. Tritt ein Schaden im Zusammenhang mit einer Ausfahrt ein, so kann der betreffende Bootsführer ein Boot vorläufig für gesperrt erklären. Die Sperrung erfolgt durch Markierung des betreffenden Bootes und durch die Schadensmeldung gemäss den Anweisungen, die im elektronischen Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) vermerkt sind. (vgl. auch Ziffer 3.7.5, unten). Eine Bootssperre kann nur vom/von der/dem Ressortverantwortlichen Infrastruktur aufgehoben werden.

3 Allgemeine Ruderregeln

3.1 Benutzungsregeln / Ausfahrten mit Auszubildenden und Gästen / Fremdbenutzung

- 3.1.1 Die SCK-Boote sind grundsätzlich nur zusammen mit den ausdrücklich zugewiesenen Rudern zu fahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand, resp. die vom Vorstand bestimmte Person.
- 3.1.2 Im Rahmen der vom SCK organisierten resp. mit dem SCK vereinbarten Ausbildung und der vom Vorstand dazu festgelegten Bestimmungen dürfen die SCK-Boote und weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK auch von Juniorenmitgliedern und Nichtmitgliedern benutzt werden. Die für die Ausbildung Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Auszubildenden die Regeln der Bootshausordnung sowie der vorliegenden Ruderordnung einhalten und insbesondere über die Haftungsgrundsätze gemäss Ziffer 6 informiert sind und die in Ziffer 6.3.6 erwähnte Bestätigung rechtzeitig beibringen.
- 3.1.3 Juniorenmitglieder, welche die vom SCK organisierte resp. mit dem SCK vereinbarte Ausbildung erfolgreich absolviert haben und ausnahmsweise bestimmte Nichtmitglieder dürfen die SCK-Boote gemäss den vom Vorstand festgelegten Regeln benützen.
- 3.1.4 Gäste und Passivmitglieder dürfen SCK-Boote an maximal 5 Ausfahrten pro Kalenderjahr in Begleitung eines oder mehrerer Aktivmitglieder des SCK mitbenützen. Ein Aktivmitglied des SCK muss dabei die Funktion des Bootsführers übernehmen und ist für die Beurteilung der Ruderereignung und die Betreuung der mitfahrenden Gäste verantwortlich. Es ist auch dafür verantwortlich, diese Gäste vor der Ausfahrt auf die relevanten Regeln der Bootshausordnung sowie der vorliegenden Ruderordnung, insbesondere auf die Ziffern 6.1.6 und 6.3.6, aufmerksam zu machen, und sorgt für die Einhaltung dieser Regeln durch diese Gäste oder diese Passivmitglieder.
- 3.1.5 Über die Benützung von Booten und weiterem Material sowie der Räumlichkeiten des SCK durch Mitglieder anderer Ruderclubs oder durch Dritte, ausserhalb des Rahmens der Ziffern 3.1.3 und 3.1.4, (z.B. im Rahmen der Bildung von Renngemeinschaften) sowie durch mit vom Vorstand anerkannten Ruderschulen und deren Schüler/innen und über die dabei anwendbaren Bedingungen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall (vgl. auch Ziffer 4.5 der Bootshausordnung).

3.2 Bootsreservierung

- 3.2.1 SCK –Mitglieder sowie die vom Vorstand anerkannten Ruderschulen können Bootsreservierungen durch eine entsprechende Antragsnachricht im elektronischen Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) über den Button „Nachricht an Admin“ beantragen. Reservierungsanträge für ganz- oder mehrtägige Einsätze sind mindestens 7 Tage vor dem geplanten Einsatz zu stellen.
- 3.2.2 Der Vorstand regelt, wie über die eingegangenen Anträge entschieden werden soll, wobei offizielle SCK-Anlässe vor Gruppen- oder individuellen Ausfahrten grundsätzlich Vorrang haben.
- 3.2.3 Bewilligte Bootsreservierungen werden im elektronischen Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) vermerkt und können über den Button „Bootsreservierung“ abgefragt werden. Sie werden beim Aufruf der betreffenden Boote im elektronischen Logbuch (ELO) (vgl. Ziffer 3.4) angezeigt.

- 3.2.4 Eine bewilligte Bootsreservierung ist bis 10 Minuten über den im Reservierungseintrag angegebenen Zeitpunkt des Beginns des reservierten Einsatzes zu beachten. Danach sind reservierte Boote wieder frei verfügbar.

3.3 Wetterverhältnisse

- 3.3.1 Vor jeder Ausfahrt beurteilt die Bootsmannschaft die Wetterverhältnisse sorgfältig. In Zweifelsfällen soll eine Wettervorhersage konsultiert werden. Besondere Beachtung ist der Sturmwarnung zu schenken. Bei unsicheren Wetterverhältnissen ist auf die Ausfahrt zu verzichten.
- 3.3.2 Beträgt die Wassertemperatur weniger als 12 Grad, wird das Tragen einer Rettungsweste auch im Uferbereich (d. h. bis zu 300 m Abstand zum Ufer) empfohlen (siehe auch Ziffer 3.6.2).
- 3.3.3 Bei Dunkelheit, Dämmerlicht oder Nebel ist eine Ausfahrt nur mit Beleuchtung erlaubt. Wenn möglich ist dabei eine der vom SCK bereitgestellten Lampen zu verwenden, wobei vor der Ausfahrt dessen Batterieladung zu prüfen ist.
- 3.3.4 Muss eine Ausfahrt aufgrund der Wetterverhältnisse oder aus anderen Gründen abgebrochen werden, sorgt die Mannschaft auf eigene Kosten für die schnellstmögliche Rückbeförderung des Bootes und benachrichtigt so schnell wie möglich ein Vorstandsmitglied.

3.4 Logbuch (ELO)

- 3.4.1 Vor jeder Ausfahrt trägt die Mannschaft das Datum, die Uhrzeit des Beginns der Ausfahrt, die Namen ihrer Mitglieder sowie des Bootes in das elektronische Logbuch des SCK (**ELO**), das im Vorraum des Clubhauses zugänglich ist, ein.
- 3.4.2 Bei längeren Ausfahrten ist auch das voraussichtliche Ziel der Ausfahrt vorgängig im ELO einzutragen.
- 3.4.3 Nach jeder Ausfahrt wird der Eintrag im ELO vervollständigt mit der Angabe des erreichten Umkehrortes resp. des Ruderanlasses und der geruderten Kilometerzahl.
- 3.4.4 Von SCK-Mitgliedern auswärts geruderte Ausfahrten werden nach der Rückführung der Boote in das ELO vermerkt. Auf dem Greifensee geruderte Kilometer werden in einem gesonderten Logbuch (vgl. Ziffer 4.6) eingetragen und am Schluss der Rudersaison zusammengefasst in das ELO übertragen.

3.5 Führung im Boot

- 3.5.1 Vor jeder Ausfahrt bezeichnet die Mannschaft den/die Schlagmann/Schlagfrau. Er/sie führt den Befehl im Boot und ist Bootsführer/in im Sinne des Schifffahrtsgesetzes. Vorbehalten bleibt jedoch die in Ziffer 3.6.5 erwähnte Regel.
- 3.5.2 Der/die Schlagmann/Schlagfrau kann die Führung des Bootes für ein bestimmtes Manöver oder längerfristig ausdrücklich an ein anderes Mitglied der Mannschaft delegieren.

3.6 Gesetzliche und weitere Fahrregeln

- 3.6.1 Bei jeder Ausfahrt sind die einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Binnenschifffahrtsrechtes zu beachten, insbesondere die Regeln für das Verhalten bei Unfällen und Schäden, sowie die Hierarchie der Schiffe bei Ausweichmanövern etc..

- 3.6.2 Besonders hervorgehoben wird die gesetzliche Pflicht zum Mitführen resp. zum Tragen einer den gesetzlichen Erfordernissen genügenden Rettungsweste ausserhalb der Uferzone (d. h. ausserhalb von 300 m Abstand vom Ufer) sowie auf Fliessgewässern. Jeder Ruderer/jede Ruderin ist selber für die Beschaffung und das Mitführen resp. Tragen einer gesetzeskonformen Rettungsweste und die Sicherstellung ihrer Funktionalität und ihrer periodischen Wartung gemäss den gesetzlichen Erfordernissen verantwortlich.
- 3.6.3 Bei Ausfahrten auf dem Zürichsee ist ferner die Fahrordnung des Zürcher Regattaverains zu beachten, insbesondere bezüglich der Einhaltung des Rechtsverkehrs und der Beachtung der zugewiesenen Fahrkorridore sowie der Ausführung von Wende- und Überholmanövern etc. Besondere Rücksicht ist auf Schwimmer/innen zu nehmen.
- 3.6.4 Besonders hervorgehoben wird die Bestimmung von Ziffer 1 der in Ziffer 3.6.3 erwähnten Fahrordnung, wonach Folgendes gilt: Kreuzt sich der Kurs von zwei gleichberechtigten Booten auf dem Wasser, so weichen beide Boote nach Steuerbord aus, sodass eine Kollision vermieden wird. Dadurch entsteht Rechtsverkehr. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelung sind aber grundsätzlich beide Boote in gleicher Weise, ohne dass ein Boot Vortritt hat.
- 3.6.5 Weiter hervorgehoben wird die Bestimmung von Ziffer 8 der in Ziffer 3.6.3 erwähnten Fahrordnung, wonach die Verantwortung des Bootes dafür, dass das Boot freie Fahrt hat, bei ungesteuerten Booten vom Bugmann / von der Bugfrau und bei gesteuerten Booten vom Steuermann / von der Steuerfrau zu übernehmen ist. Diese Regel wird ausdrücklich auch auf die Verantwortung für die Einhaltung der in der erwähnten Fahrordnung definierten Fahrkorridore ausgeweitet.

3.7 Kontrollen, Reinigung und Schäden

- 3.7.1 Vor jeder Ausfahrt sind die Sitzeinstellungen an den Booten zu richten, die Dollen zu öffnen, die Luftkästen zu schliessen und die Boote auf ihre Funktionstüchtigkeit und auf Schäden hin zu kontrollieren. Der Schlagmann/ die Schlagfrau entscheidet, ob das Boot trotz allfälliger Schäden benützt werden kann. Dies gilt jedoch nur für nicht gesperrte Boote; die Regelung gemäss Ziffer 2.2.4 geht also vor.
- 3.7.2 Vor jeder Ausfahrt ist die innere Türe von der Bootshalle zum Clubhaus zu verschliessen. Ferner sind die Lichter in der Bootshalle zu löschen (vgl. auch Ziffer 1.3.1 der Bootshausordnung).
- 3.7.3 Wenn nötig ist der Ponton von Verunreinigungen zu säubern, um die Rutschgefahr zu vermeiden. Bei Rutschgefahr als Folge von Eisbildung ist der Ponton mit den bereitliegenden Kunststoffteppichen zu belegen.
- 3.7.4 Nach jeder Ausfahrt sind die Rollbahnen und Rollsitze mit einem feuchten Lappen zu reinigen, die Bootsoberfläche mit Wasser und Schwamm gründlich zu reinigen und zu trocknen, die Luftkästen zu öffnen sowie die Dollen zu schliessen und die Dollenschutz-Manschetten anzubringen. Anschliessend sind die Boote vorsichtig in die zugewiesenen Gestelle zu versorgen.
- 3.7.5 Wer Schäden oder Mängel an den Booten oder an weiterem SCK Material sowie sonst im Bootshaus feststellt, meldet diese gemäss den Anweisungen, die im ELO festgehalten sind (vgl. auch Ziffer 2.2.4 und Ziffer 6 sowie Ziffer 1.4.1 der Bootshausordnung).

3.8 Solidarität

Jedes Mitglied der Bootsmannschaft steht solidarisch für alle anstehenden Arbeiten vor und nach der Ausfahrt zur Verfügung. Dies gilt in besonderem Mass bei Ausfahrten auf anderen Gewässern, bei denen Boote verladen und an- und abgeriggert werden müssen. Wer für solche Arbeiten ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen kann, teilt dies den übrigen Mannschaftsmitgliedern rechtzeitig mit und sorgt wenn möglich und sinnvoll für Ersatz.

4 Besondere Regeln für das Rudern auf dem Greifensee

- 4.1 Zu Beginn jeder Rudersaison bezeichnet der Vorstand die Boote, die an die Aussenstation Maur am Greifensee verlegt werden und während der Saison für das Rudern auf dem Greifensee zur Verfügung stehen.
- 4.2 Die SCK-Boote auf dem Greifensee stehen grundsätzlich nur G-Ruderern/-innen zur Verfügung. Für A-Ruderer/-innen gilt Ziffer 2.2.2 analog.
- 4.3 Autos sind auf dem allgemeinen Parkplatz des Campingplatzes Maur gegen eine Gebühr, die am Kiosk des Campingplatzes zu bezahlen ist, zu parkieren. Die Zufahrt zum Campingplatz ist nicht erlaubt.
- 4.4 Die Aussenstation Maur des SCK ist auf den Goodwill des Campingplatzes Maur angewiesen. Daher ist auf den Campingbetrieb Rücksicht zu nehmen und morgens und abends Lärm zu vermeiden. Konsumation am Campingplatz-Kiosk fördert den Goodwill.
- 4.5 Die Boote sind nach der Reinigung mit den vorhandenen Blachen abzudecken.
- 4.6 Ausfahrten sind im Logbuch, das beim Campingplatz-Kiosk aufliegt, einzutragen (vgl. auch Ziffer 3.4.4).
- 4.7 Der Ruderbetrieb auf dem Greifensee wird selbsttragend organisiert. Die entstehenden Mietgebühren für die Aussenstation Maur werden am Schluss der Rudersaison anteilmässig auf die Benutzer/-innen aufgeteilt.

5 Regeln für die Benutzung der Motorboote

- 5.1 Die Motorboote des SCK stehen ausschliesslich für Rettungs-, Trainings- oder Transportfahrten des SCK zur Verfügung. Es gelten folgende Prioritäten: 1. Rettungseinsatz; 2. Leistungssport; 3. Juniorenkurse; 4. Vom Vorstand anerkannte Ruderschulen, allenfalls in Absprache untereinander. Die Einzelheiten regelt der Vorstand.
- 5.2 Im ELO sind vor der Abfahrt die Abfahrtszeit, die geplante Fahrtdauer und der Name des Fahrers/der Fahrerin des Motorbootes einzutragen. Allfällige Schäden am Motorboot sind im ELO zu vermerken und gemäss den Anweisungen zur Schadensmeldung, die im Vorraum des Clubhauses angeschlagen sind, zu melden.

6 Haftung für Schäden und Versicherung

6.1 Haftungsgrundsätze

- 6.1.1 Für Personen- und Sachschäden haftet grundsätzlich der/die Verursacher/in. Bei mehreren Verursachern haftet unter Vorbehalt der Ziffern 6.1.2 und 6.1.3 jeder/jede Verursacher/in nach dem Grad der Verursachung, resp. des Verschuldens.

- 6.1.2 Jedes Mitglied einer Bootsmannschaft haftet ohne Berücksichtigung des Grades des Verschuldens der einzelnen Mitglieder im internen Verhältnis zu gleichen Teilen, nach aussen solidarisch (d. h. jeder für das Ganze) für Sachschäden, die bei einer Ausfahrt entstehen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die an den von der Bootsmannschaft gefahrenen Booten entstehen. Vorbehalten bleibt die Haftung eines grobfahrlässig handelnden Mitgliedes einer Bootsmannschaft.
- 6.1.3 Bei einem Ruderanlass, der offiziell durch den SCK ausgeschrieben und organisiert wird, haften alle Teilnehmer zu gleichen Teilen für Sachschäden, die während dieses Anlasses entstehen, ausser wenn diese auf die Nichtbeachtung einer Weisung der für die Organisation des betreffenden Anlasses Verantwortlichen oder auf grobfahrlässiges Verhalten einer Bootsmannschaft oder Einzelner zurückzuführen sind.
- 6.1.4 Der Vorstand entscheidet aufgrund der Berücksichtigung der konkreten Umstände über die Schadensregelung gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 und die Einforderung der daraus resultierenden Haftungsbeträge.
- 6.1.5 Der SCK lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden seiner Mitglieder ab.
- 6.1.6 Die Haftungsgrundsätze gemäss den Ziffern 6.1.1 – 6.1.5 gelten sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.2 und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 sowie Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Für Schäden, welche durch die in Ziffer 3.1.5 erwähnten Ruderschulen und/oder deren Schüler/innen verursacht werden, haften dem SCK gegenüber die betreffenden Ruderschulen (vgl. auch Ziffer 6.3.6).

6.2 Versicherungen des SCK

- 6.2.1 Der SCK hat eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Mit dieser Versicherung sind Personen- und Drittsachschäden, die bei Ausfahrten (inklusive Wettkampf- und Regattafahrten) entstehen, bis zu einer Höhe von CHF 5 Mio. pro Ereignis gedeckt, und zwar insbesondere Schäden an fremden fahrenden oder ruhenden Booten und Schiffen und Badenden.
- 6.2.2 Die in Ziffer 6.2.1 erwähnte Versicherung deckt grundsätzlich keine Schäden an den SCK-eigenen Booten resp. an von SCK-Mitgliedern in Obhut genommenen SCK-Booten; sie ist also keine Kaskoversicherung. Eine Ausnahme gilt bei den Motorbooten, für die eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen worden ist.
- 6.2.3 Der SCK hat eine Sachversicherung für das Bootshaus inkl. Inventar abgeschlossen. Diese Sachversicherung deckt Sachschäden bis zu CHF 100'000.- und Geldwerte bis zu CHF 5'000.-.
- 6.2.4 Der SCK hat eine Versicherung abgeschlossen, welche gewisse Schäden deckt, die bei Manipulationen mit Booten entstehen.
- 6.2.5 Der SCK hat schliesslich eine Transportversicherung abgeschlossen, welche Schäden deckt, die beim Transport von Booten auf dem Bootsanhänger entstehen.

6.3 Versicherung der SCK-Mitglieder

- 6.3.1 Die SCK-Mitglieder sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche die Haftungsrisiken, für welche sie gemäss Ziffer 6.1 eintreten müssen, deckt. Neumitglieder haben das Bestehen dieser Deckung ausdrücklich zu bestätigen. Bei Minderjährigen ist diese Bestätigung von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen.

- 6.3.2 Viele Haftpflichtversicherungen schliessen Schäden an eigenen sowie in Obhut genommenen fremden Booten vom Versicherungsschutz aus. Damit ist die in den Ziffern 6.1.1 – 6.1.3 erwähnte Haftung der SCK-Mitglieder an diesen Booten von diesen Haftpflichtversicherungen nicht abgedeckt.
- 6.3.3 Einzelne Haftpflichtversicherungen sehen eine mindestens teilweise Deckung der in Ziffer 6.3.2 erwähnten Schäden vor; andere bieten die Möglichkeit, den in Ziffer 6.3.2 erwähnten Ausschluss unter gewissen Bedingungen aufzuheben.
- 6.3.4 Einzelne Haftpflichtversicherungen schiessen sodann die Deckung von Schäden bei Regatten aus oder verlangen für eine solche Deckung eine Zusatzprämie.
- 6.3.5 Den SCK-Mitgliedern wird daher dringend geraten, den Deckungsumfang ihrer Haftpflichtversicherung sorgfältig zu prüfen und nötigenfalls zu einer Haftpflichtversicherung zu wechseln, welche die für sie nötige Deckung bietet.
- 6.3.6 Die Bestimmung von Ziffer 6.3.1 gilt sinngemäss auch für Auszubildende im Sinne von Ziffer 3.1.2 und Gäste im Sinne von Ziffer 3.1.4 und Dritte im Sinne von Ziffer 3.1.5. Auszubildende und Neumitglieder haben vor Beginn der Ausbildung resp. vor ihrer Aufnahme eine ausdrückliche Bestätigung der Deckung der in Ziffer 6.3.1 erwähnten Haftungsrisiken abzugeben. Bei Minderjährigen ist diese von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen. Die Ruderschulen, welche gemäss Ziffer 3.1.5 Boote und weiteres Material sowie die Räumlichkeiten des SCK benutzen, sorgen selber für die sinngemässe Einhaltung der Ziffer 6.2.1 durch ihre Schüler/innen (vgl. auch Ziffer 6.1.6).

Revidiert und genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 4. März 2016 in Ausführung der Ziffern 13.16 und 12.7 h der Statuten des Seeclub Küsnacht SCK.

